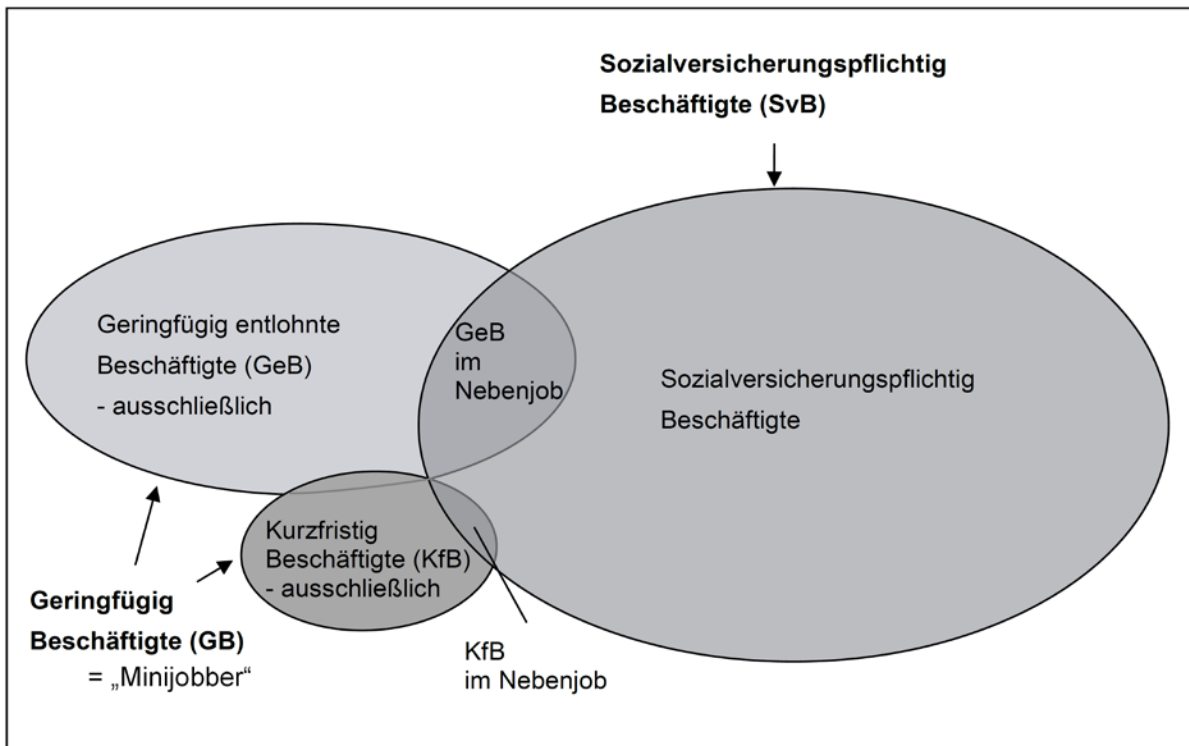


## Inhalt

Die Beschäftigungsstatistik berichtet über sozialversicherungspflichtig und geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie über ihre Beschäftigungsverhältnisse. Enthalten sind auch Angaben über Beschäftigungsbetriebe, in denen diese Personen arbeiten. Die statistischen Messkonzepte beziehen sich auf die in der Abbildung aufgeführten sechs Beschäftigungsarten:



**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte** umfassen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören u. a. auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten, behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen und Personen, die ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamtinnen und Beamte, Selbständige und mithelfende Familienangehörige.

**Midijobs** sind sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, deren regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt zwischen 450 und 850 Euro liegt und für die die Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) auf die Anwendung der Gleitzone-Regelung nicht verzichtet haben.

Bei der **geringfügigen Beschäftigung** wird zwischen der geringfügig entlohnten Beschäftigung und kurzfristigen Beschäftigung unterschieden. Eine **geringfügig entlohnte Beschäftigung** liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro nicht überschreitet. Eine **kurzfristige Beschäftigung** liegt vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres auf nicht mehr als zwei Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage (im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2018: 3 Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage) begrenzt ist.

Die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung ist neben einer voll sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erlaubt. Werden von einer Person mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausgeübt, so sind diese zusammenzurechnen. Wird infolge der Zusammenrechnung die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro überschritten, so werden diese Beschäftigungen nicht mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigungen, sondern als voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen gezählt. Bei der Ausübung von mehreren kurzfristigen Beschäftigungen gilt, dass die Zeitdauer innerhalb eines Kalenderjahres zusammengefasst nicht

mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage (im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2018: 3 Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage) betragen darf.

### **Datenherkunft**

Die Beschäftigungsstatistik wird aus den Arbeitgebermeldungen zur Sozialversicherung gewonnen. Die Meldungen basieren auf den Regelungen des „Gemeinsamen Meldeverfahrens zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“.

### **Veröffentlichung**

Die statistische Berichterstattung erfolgt monatlich mit einer Wartezeit von 6 Monaten. Aufgrund der Abgabefristen und des Meldeflusses sind stabile Ergebnisse aus der Beschäftigungsstatistik erst nach dieser Wartezeit zu erzielen. Für zeitnähere Ergebnisse werden aber zusätzlich ausgewählte Eckwerte mit zwei und drei Monaten Wartezeit auf 6-Monatswerte hochgerechnet.

Auswertungen zu den Midijobs können nicht quartalsweise, sondern nur für das letzte Quartal eines Jahres (Stichtag 31.12.) vorgenommen werden.

Stand: 19.04.2017

Ergänzende Informationen können den [Qualitätsberichten Statistik der sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung](#) entnommen werden.